

Corona-Förderprogramm für Nettetalere Vereine und Verbände

Förderrichtlinie der Stadt Nettetal

Gültig ab 25.03.2021

Durch die Corona-Pandemie fallen für viele Vereine und Verbände in diesem Jahr Feste, Veranstaltungen und Aktionen aus. Finanzielle Engpässe sind oftmals die Folge. Mit dem Corona-Förderprogramm möchte die Stadt Nettetal Vereinen und Verbänden helfen, ihre wertvolle Arbeit trotz der Corona-Krise fortzuführen. Die Vereine und Verbände sollen zur Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen aufgrund der Corona-Pandemie durch eine Förderung aus dem gebildeten „Corona-Förderbudget für Vereine und Verbände“ unterstützt werden.

1. Wer wird gefördert/ Geltungsbereich

- Antragsberechtigt sind Nettetalere Vereine und Verbände, die im Vereinsregister eingetragen sind (e.V.) und/oder gem. § 52 Abgabenordnung von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt worden sind.
- Mit dem Antragsformular ist zu bestätigen, dass der Verein ehrenamtlich und nicht unternehmerisch tätig ist.
- Dieses Förderprogramm gilt nachrangig gegenüber Förderprogrammen des Bundes, des Landes NRW und anderer kommunaler Fördermöglichkeiten.

2. Was wird gefördert/ Voraussetzungen

Beratung hinsichtlich anderer Fördermöglichkeiten

Finanzielle Förderung ist nur möglich, wenn keine anderweitige coronabezogene Fördermöglichkeit des Bundes, des Landes oder der Kommune besteht.

Finanzielle Förderung kann gewährt werden zu:

- Maßnahmen, die der nachhaltigen und zukunftsgerichteten Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit dienen (zum Beispiel Digitalisierung der Vereinsarbeit, Schaffung von alternativen (online) Vereinsangeboten, Ausbau von Kommunikationskanälen zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu Vereinsmitgliedern)
- Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und aufgrund der Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (zum Beispiel Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- Kosten für vertraglich gebundene Honorare
- Miet- und Pachtkosten
- Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten), sofern diese Kosten auf den Zeitraum nach dem 01.04.2020 entfallen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu **70 %** der förderungsfähigen Zahlungsverpflichtungen/-aufwendungen und beläuft sich maximal auf **1.000,00 €** pro Verein und Verband.

4. Verfahren

Der Antrag ist in Schriftform (inkl. Anlagen) bei der Stadt Nettetal, Fachbereich 50 Senioren, Wohnen und Soziales, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, zu stellen.

Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- Ausgefülltes u. unterschriebenes Antragsformular
- Berechnung der beantragten Förderung (Anlage 1: Antragsformular)
- Registerauszug (e.V.) und/oder Freistellungsbescheid gem. § 52 AO
- Erforderliche Anlagen:
 - Nachweis der gesetzlichen/vertraglichen Zahlungsverpflichtung mit Angabe des Entstehungszeitpunktes (z.B. Kopie Vertrag, Auftragsvergabe, Rechnung, mind. zwei Kostenvoranschläge)
 - Ggf. werden im Rahmen der Antragsbearbeitung weitere Unterlagen angefordert

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (Stadt Nettetal, Fachbereich 50 Senioren, Wohnen und Soziales) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Mittel des „Corona-Förderbudgets für Vereine und Verbände“ wurden für das Jahr 2021 auf **20.000,00 € begrenzt**.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Sollten die Mittel im Jahresverlauf ausgeschöpft sein, können keine weiteren Anträge bezuschusst werden.

Jeder Verein/ Verband darf nur einen Antrag einreichen.

Die Bewilligungsstelle behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für folgende Fälle vor:

- Die Bewilligungsstelle erhält nach erfolgter Bewilligung Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht vorlagen und die Förderung daher nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war
- die Nachprüfung ergibt, dass die Zuwendung zweckfremd verwendet wurde, unrichtige Angaben gemacht wurden und / oder die Förderung aufgrund nachträglicher Änderung der angegebenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war.